

Gemeinde Beuron, Kirchstraße 18, 88631 Beuron
Amtsblatt Gemeinde Beuron

Kirchstraße 18
88631 Beuron
www.beuron.de
Herr Osmakowski-Miller
buergemeister@beuron.de
07579/9210-15
07579/9210-25

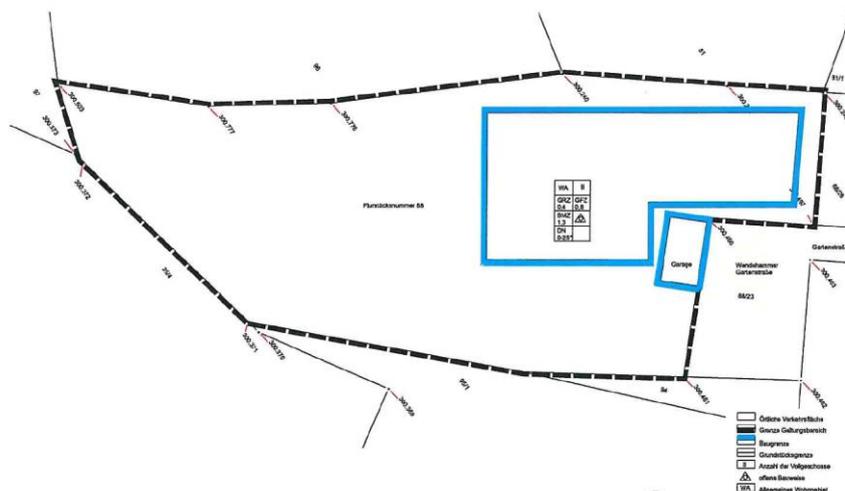
Gemeinde Beuron Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Oberöschle West“ im Ortsteil Hausen i. T. auf der Gemarkung Hausen i. T. im beschleunigten Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Beuron hat in der öffentlichen Sitzung am 22.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberöschle West“ im Bereich des Planentwurfs i.d.F. vom 21.06.2021 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Er hat dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung, textlichen Festsetzungen zugestimmt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Oberöschle West“ soll die Nutzungsart eines „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein großzügiges Einfamilienhaus zu schaffen. Da die bisherigen Baufenster dieser Planung entgegenlaufen, würde eine Genehmigung dem rechtswirksamen Bebauungsplan widersprechen.



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Oberöschle West“ liegt mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Zeit von Montag, 11.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag 8.30 – 11.30 Uhr, Mittwochnachmittag 15 – 18 Uhr im Bürgermeisteramt Beuron, Kirchstraße 18, 88631 Beuron OT Hausen i. T. öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beuron, 04.10.2021

Gez. Osmakowski-Miller, Bürgermeister